



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Niclas Dürbrook & Beate Raudies (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Finanzministerin

Stand Umstellung der Fahrzeugflotte der Landesverwaltung

Das EWKG (§ 6 Abs. 11) sieht vor, den Anteil sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung gemäß § 2 Nr. 3 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) in Verbindung mit Anlage 1 SaubFahrzeugBeschG bis Ende 2025 auf 50 Prozent zu erhöhen. Bis Ende 2030 sollen sämtliche Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei betrieben werden. Laut Drs. 20/3595 soll die aktuelle Erhebung zur Bestimmung der Quote emissionsfreier Fahrzeuge zum 31.12.25 stattgefunden haben. Laut Drs. 20/3973 liegen die Ergebnisse der Erhebung zum 31. Dezember voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2026 vor.

1. Wie hoch ist der aktuelle Anteil sauberer Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung?

Antwort:

Zum Stichtag 31. Dezember 2025 beträgt die Quote sauberer Fahrzeuge im Sinne des EWKG bei den Landesbehörden nach §§ 4-7 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) 50,5 Prozent.

Seit der zweiten Novellierung des EWKG vom 29. März 2025 sind vom Begriff der Landesverwaltung nach § 2 Nr. 11 EWKG auch die Behörden der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 12 Landesverwaltungsgesetz umfasst. In diesem Bereich ist die Ermittlung der Fahrzeugbestände auf den o. g. Stichtag noch nicht abgeschlossen.

2. Laut Frage 3 der Drs. 20/3973 geht die Landesregierung davon aus, dass bis Ende 2030 sämtliche Fahrzeuge im Bestand der Landesverwaltung emissionsfrei betrieben. Wie bewertet die Landesregierung vor diesem Hintergrund das aktuelle Zwischenergebnis?

Antwort:

Die Landesregierung geht weiterhin davon aus, dass die Zielerreichung bis 2030 gelingt.

3. Mit welchen konkreten weiteren Zwischenzielen bzw. Maßnahmen will die Landesregierung die Vorgabe einer emissionsfreier Fahrzeugflotte Ende 2030 erreicht haben?

Antwort:

Über die gesetzliche Vorgabe nach § 6 Abs. 11 EWKG hinaus bestehen keine Zwischenziele. Die Umsetzung der gesetzlichen Zielvorgaben zur Erreichung einer emissionsfreien Fahrzeugflotte bis Ende 2030 erfolgt in der Verantwortung der einzelnen Ressorts sowie der Leitungsorgane der Behörden nach § 12 LVwG. Die Dienstkraftfahrzeuge werden dezentral durch die nutzenden Dienststellen verwaltet und in der Regel auf deren Veranlassung über die GMSH beschafft.

4. Welche Kosten sind durch die bisherige Umstellung der Fahrzeugflotte bislang entstanden? Gibt es bisweilen eine Gesamtkostenschätzung und wenn ja, wie sieht diese aus?

Antwort:

Eine gesonderte, zentralisierte Erfassung der durch die bisherige Umstellung der Fahrzeugflotte entstandenen Kosten erfolgt nicht. Die entsprechenden Ausgaben fallen dezentral in den jeweiligen Ressorts und Dienststellen an und werden im Rahmen der regulären Haushaltsbewirtschaftung verbucht.